

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>Gesundheitsgesetz</p> <p>Vom 10. Dezember 1973</p> <p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst als Gesetz:</p>	<p>Gesundheitsgesetz (GesG)</p> <p>Vom</p> <p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1, § 110 und § 111 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:</p>	
	A. Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 1 Aufgabe</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden haben die Aufgabe, die Gesundheit zu schützen und zu fördern.</p> <p>² Sie sind befugt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die notwendigen Massnahmen anzuordnen.</p>	<p>§ 1 Ziele</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt den Schutz, die Förderung und die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung unter Wahrung der Würde, Selbstbestimmung und Integrität des Individuums.</p> <p>² Es zielt darauf ab, die Einwohnerinnen und Einwohner zur Erhaltung und Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen und für die Gesundheit günstige Lebensbedingungen zu fördern.</p> <p>³ Es fördert das Verantwortungs- und Qualitätsbewusstsein der im Gesundheitswesen tätigen Fachpersonen und der Bevölkerung.</p>	<p><i>Mit einem neuen, umfassenderen Zweckartikel sollen die grundlegenden Ziele im Gesundheitsbereich definiert werden.</i></p>
	<p>§ 2 Massnahmen</p> <p>¹ Der Kanton richtet seine Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit nach international oder gesamtschweizerisch anerkannten Standards und Vorgehensweisen; er kann auch eigene Strategien entwickeln.</p> <p>² Er beobachtet den Gesundheitszustand seiner Bevölkerung und informiert regelmässig darüber.</p>	<p><i>Die Massnahmen sollen sich an international oder national anerkannten Standards und Vorgehensweisen orientieren (Abs. 1). Der Auftrag zur Beobachtung des Gesundheitszustands soll gesetzlich verankert werden (Abs. 2).</i></p>
§ 2 Zuständigkeit	§ 3 Vollzug	<p><i>Absatz 1 regelt die Zuständigkeit zwischen Kanton und Gemeinden im Grundsatz. Die einzelnen Auf-</i></p>

¹ GS 29.276; SGS 100

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>Die Ordnung des Gesundheitswesens ist Sache des Kantons, sofern nicht der Bund zuständig ist. Der Kanton ist befugt, den Gemeinden besondere Aufgaben zu übertragen.</p>	<p>¹ Der Kanton vollzieht dieses Gesetz sofern nicht ausdrücklich die Gemeinden als zuständig erklärt werden.</p> <p>² Der Kanton arbeitet beim Vollzug dieses Gesetzes mit dem Bund, mit anderen Kantonen, mit den Gemeinden und mit dem grenznahen Ausland zusammen.</p>	<p><i>gaben der Gemeinden werden in den jeweiligen Abschnitten des Gesetzes definiert.</i></p> <p><i>Neu soll auch die Zusammenarbeit beim Vollzug mit Bund, anderen Kantonen, den Gemeinden und dem grenznahen Ausland gesetzlich verankert werden (Abs. 2). Diese Zusammenarbeit findet bereits heute in vielen Bereichen statt.</i></p>
	<p>B. Gesundheitsbehörden</p>	
<p>§ 3 Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion</p> <p>Der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (kurz: Direktion) obliegt der Vollzug der Vorschriften des Bundes und des Kantons über das Gesundheitswesen und über die Gesundheitspolizei. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Vorschriften.</p>	<p>§ 4 Vollzugs- und Aufsichtsbehörden</p> <p>¹ Die zuständige Direktion (kurz: Direktion) ist Vollzugs- und Aufsichtsbehörde des Kantons im Regelungsbereich dieses Gesetzes.</p> <p>² In den Gemeinden ist der Gemeinderat Vollzugs- und Aufsichtsbehörde, soweit nicht durch ein Gemeindereglement eine andere Behörde für zuständig erklärt wird.</p> <p>³ Die Vollzugs- und Aufsichtsbehörden führen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in Zusammenarbeit mit den Behörden des Bundes die notwendigen Inspektionen durch. Sie weisen ein geeignetes Qualitätssicherungssystem auf.</p>	
<p>§ 4 Aufgaben</p> <p>Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. Die Aufsicht über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die medizinischen Berufe, die medizinischen Hilfsberufe und die weiteren Heilberufe - den gesundheitlichen Dienst in den Schulen - die Kantonsspitäler und die Kantonalen Psychiatrischen Dienste, sowie die sanitätspolizeiliche Aufsicht über die übrigen Krankenhäuser und die Kranken-, Alters- und Pflegeheime - die kantonalen Ausbildungsstätten für Berufe im Gesundheitswesen 	<p>§ 5 Gesundheitsfunktionen</p> <p>¹ Gesundheitsfunktionen der Direktion sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der kantonsärztliche Dienst mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt; b. der kantonszahnärztliche Dienst mit der Kantonszahnärztin oder dem Kantonszahnarzt; c. der Kantonsapothekerdienst (Kontrollstelle für Heil- und Betäubungsmittel) mit der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker; d. der Kantonsveterinärdienst mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt; e. das kantonale Laboratorium mit der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker. <p>² Die Gesundheitsfunktionen handeln in ihren Voll-</p>	<p><i>Die einzelnen Funktionen der Direktion im Gesundheitsbereich sollen gesetzlich verankert und ihre Befugnisse umschrieben werden. Ausser dem Kantonszahnarzt sind alle Funktionen bereits durch das Bundesrecht vorgesehen und mit bestimmten Aufgaben betraut.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<ul style="list-style-type: none"> - die Drogisten - die Zahnpflege - die Krankenversicherung - das Impfwesen - den Strahlenschutz - die Mütterberatung und Säuglingsfürsorge - die Herstellung und den Verkehr mit Lebensmitteln, Heilmitteln, Betäubungsmitteln und Giftstoffen - die Freiluft-, Hallen- und Saunabäder sowie das Campingwesen - die wohnungshygienischen Verhältnisse und das Desinfektionswesen - das Bestattungs- und Friedhofwesen - das Schlachten von Tieren, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren - den Viehhandel - das Viehversicherungswesen - die Verwaltung der Viehseuchenkasse <p>2. die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung medizinischer Hilfsberufe, weiterer Heilberufe und des Drogistenberufes</p> <p>3. die Anordnung von Vorkehrungen zum Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen</p> <p>4. die Anordnung von Vorbeugungsmassnahmen gegen Krankheiten</p> <p>5. die Durchführung von Bekämpfungsmassnahmen gegen ansteckende und epidemische Krankheiten, sofern damit nicht ausdrücklich andere Vollzugsbehörden betraut sind</p> <p>6. die Aufsicht über die Spitex</p> <p>7. die Anordnung von Massnahmen des Gesund-</p>	<p>zugs- und Aufsichtsbereichen stellvertretend für die Direktion. Diese kann auch die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen an die Gesundheitsfunktionen delegieren.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>heitswesens, sofern hierfür keine andere Behörde zuständig ist.</p>		
<p>§ 5 Weitere Gesundheitsbehörden ¹ Der Direktion sind beigegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. die Aufsichtskommission der kantonalen Ausbildungsstätten für Berufe im Gesundheitswesen 4. die Schulgesundheitskommission 5. die Prüfungskommission für Naturärzte 6. der Kantonsarzt 7. der Kantonstierarzt 8. der Kantonschemiker 9. der Kantonsapotheker 10. der Kantonszahnarzt oder die Kantonszahnärztin <p>² Der Regierungsrat ordnet die Tätigkeit der Ämter und Kommissionen.</p> <p>§ 9 Aufsichtskommission Ausbildungsstätten Die Aufsichtskommission der kantonalen Ausbildungsstätten für Berufe im Gesundheitswesen beaufsichtigt die Schulen und Kurse und legt die Ausbildungsprogramme fest.</p> <p>§ 10 Schulgesundheitskommission Die Schulgesundheitskommission beaufsichtigt den schulärztlichen Dienst</p> <p>§ 11 Prüfungskommission Naturärzte Die Prüfungskommission für Naturärzte nimmt die Prüfungen für Naturärzte ab.</p>	<p>§ 6 Ständige Kommissionen ¹ Ständige Kommissionen nach diesem Gesetz sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Prüfungskommission für Komplementärmedizin; b. die Ethikkommission; c. die Kommission für Drogenfragen; d. die Kommission für stationäre Drogentherapien e. die Fachkommission Psychotherapie; f. die Rettungskommission; g. die Schulgesundheitskommission; h. die Kommission für Gesundheitsförderung und Prävention. <p>² Der Regierungsrat ordnet die Zusammensetzung und Tätigkeit der Kommissionen. Er kann ihnen in ihren Fachbereichen eigenständige Entscheidungsbefugnisse zuordnen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann gemeinsame Kommissionen mit anderen Kantonen vorsehen und die entsprechenden Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p><i>Die ständigen Kommissionen sind heute nur teilweise im Gesetz verankert. Es soll nun eine vollständige Auflistung der bestehenden Kommissionen erfolgen (Abs. 1).</i></p> <p><i>Die Prüfungskommission für Komplementärmedizin ersetzt die Prüfungskommission Naturärzte.</i></p> <p><i>Über die Zusammensetzung und Tätigkeit der meisten Kommissionen bestehen bereits Verordnungen. Teilweise verfügen die Kommissionen auch über Entscheidungsbefugnisse. Hierfür wird nun eine gesetzliche Grundlage geschaffen (Abs. 2).</i></p> <p><i>Die Ethikkommission und die Fachkommission Psychotherapie werden bereits heute zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt geführt. Eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit - auch mit anderen Kantonen - ist denkbar. Diese Bestrebungen werden in Absatz 3 gesetzlich verankert.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	C. Berufe im Gesundheitswesen	
	I. Bewilligungs- und anzeigepflichtige Tätigkeiten	
	<p>§ 7 Selbständige Tätigkeit</p> <p>Jede selbständige Tätigkeit, die auf Grund der für sie erforderlichen Ausbildung und Erfahrung in den Fachbereich eines Berufes fällt, der in diesem Gesetz geregelt ist, darf nur von Personen erbracht werden, die durch eine Bewilligung der Direktion zur Ausübung dieses Berufes berechtigt sind.</p>	<i>Diese Bestimmung umschreibt die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten in allgemeiner Form.</i>
	<p>§ 8 Tätigkeit mit Mitteln der Telekommunikation</p> <p>§ 7 gilt auch für Tätigkeiten, die mit Mitteln der Telekommunikation</p> <p>a. vom Kanton Basel-Landschaft aus ausgeübt werden, auch wenn sich die Patientinnen und Patienten nicht im Kanton aufhalten;</p> <p>b. von ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft aus ausgeübt werden, wenn die Leistungen im Kanton an einer Verkaufsstelle oder einer ähnlichen Einrichtung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.</p>	<i>Die sogenannte Telemedizin, dh. medizinische Leistungen, die über das Telefon, das Internet oder andere Mittel der Telekommunikation angeboten werden, gewinnen laufend an Bedeutung. Diese sind ebenfalls der Bewilligungspflicht unterworfen. Weil das Territorialitätsprinzip bei diesen nicht ortsgebundenen Dienstleistungen nicht greift, stellt sich jedoch oft die Frage der örtlichen Zuständigkeit. Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass eine Zuständigkeit des Kantons Basel-Landschaft besteht, wenn die Dienstleistungen von hier aus angeboten werden oder wenn hier eine Verkaufsstelle oder eine ähnliche Einrichtung betrieben wird.</i>
	<p>§ 9 Verhältnis zum Sozialversicherungsrecht</p> <p>Die Bewilligung ist gesundheitspolizeilicher Natur und berechtigt nur zur Erbringung von Leistungen zu Lasten der Sozialversicherungen, wenn dies vom Bundesrecht vorgesehen ist.</p>	<i>Die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Sozialversicherungen, namentlich der Kranken- und Unfallversicherer ist bundesrechtlich geregelt. Die kantonale Berufsausübungsbewilligung beinhaltet diese Zulassung nicht mehr automatisch. In einzelnen Bereichen gilt der sogenannte Zulassungsstopp.</i>
<p>§ 12 Absatz 3</p> <p>³ Keiner besonderen Bewilligung bedürfen</p> <p>a. die in anderen Kantonen praxisberechtigten eidgenössisch diplomierten Ärzte und Tierärz-</p>	<p>§ 10 Anzeigepflichtige Tätigkeiten</p> <p>¹ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen, jedoch einer Anzeigepflicht unterstellt sind, Personen, die</p>	<i>Mit Abs. 1 lit. a werden die Regelungen des bilateralen Abkommens mit der EU über die Personenfreizügigkeit umgesetzt, wonach Dienstleistungen während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ohne Bewilligung ausgeübt werden dürfen. Mit</i>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>te, die in besonderen Einzelfällen vom behandelnden Arzt oder Tierarzt zugezogen werden</p> <p>b. Medizinalpersonen, die im Grenzgebiet benachbarter Kantone niedergelassen und dort zur Berufstätigkeit zugelassen sind</p> <p>c. Medizinalpersonen, die im Grenzgebiet gemäss zwischenstaatlicher Übereinkunft berufstätig sein dürfen.</p>	<p>a. über eine ausserkantonale oder ausländische Berufsausübungsbewilligung verfügen und eine bewilligungspflichtige Tätigkeit in Anwendung des bilateralen Abkommens vom 21. Juni 1999 über die Personenfreizügigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Kanton Basel-Landschaft ausüben.</p> <p>b. über eine ausserkantonale Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung verfügen und eine bewilligungspflichtige Tätigkeit im Kanton Basel-Landschaft ausüben, ohne eine Praxis oder eine Verkaufsstelle zu eröffnen.</p> <p>² Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Personen, die über eine Berufsausübungsbewilligung eines Nachbarkantons verfügen und von ihrer dortigen Niederlassung aus im Kanton Basel-Landschaft tätig sind.</p> <p>³ Die für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten der jeweiligen Berufskategorie anwendbaren Bestimmungen gelten sinngemäss auch für anzeigepflichtige Tätigkeiten.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt das Anzeigeverfahren.</p>	<p><i>einer Anzeigepflicht wird eine gewisse Kontrolle über diese Tätigkeiten sichergestellt. Da Berufsleute aus anderen Kantonen gegenüber Ausländern nicht schlechter gestellt werden dürfen, gilt auch für diese lediglich eine Anzeigepflicht.</i></p> <p><i>Personen, welche über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen und im Kanton Basel-Landschaft tätig sind, ohne hier eine Praxis oder eine Verkaufsstelle zu eröffnen, sind der Bewilligungspflicht entsprechend dem Binnenmarktgesetz nicht unterworfen. Personen, welche über eine Bewilligung eines Nachbarkantons verfügen, dürfen weiterhin ohne Bewilligung und Anzeige grenzüberschreitend tätig sein (Abs. 2). Personen aus anderen Kantonen, fallen neu unter die Anzeigepflicht (Abs. 1 lit. b)</i></p> <p><i>Für die Eröffnung einer Praxis oder eines Verkaufsstandorts ist auch für Inhaberinnen und Inhaber einer ausserkantonalen Bewilligung weiterhin eine Bewilligung erforderlich, wenn die Tätigkeit mehr als 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr ausgeübt wird, selbst wenn die Bewilligung nach dem Binnenmarktgesetz ohne weitere materielle Prüfung erteilt werden muss.</i></p>
<p>§ 14 Abs. 4</p> <p>Der Regierungsrat erlässt über die Anstellung von Stellvertretern und Assistenten die erforderlichen Reglemente.</p>	<p>§ 11 Unselbständige Tätigkeit</p> <p>¹ Einer Bewilligung der Direktion bedürfen:</p> <p>a. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte für die Beschäftigung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie von Assistentinnen und Assistenten;</p> <p>b. Apothekerinnen und Apotheker sowie Drogistinnen und Drogisten für die Beschäftigung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern.</p> <p>Die Bewilligung kann befristet werden.</p> <p>² Unselbständig tätige Personen arbeiten unter der Verantwortung und fachlichen Aufsicht einer Inha-</p>	<p><i>Mit dieser Bestimmung wird die unselbständige Tätigkeit gesetzlich besser verankert. Inhaltlich ändert sich wenig, ausser dass die Zahl der Angestellten beschränkt werden kann (Abs. 3). Eine solche Regelung rechtfertigt sich, weil die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit die Arbeit der unselbständig Tätigen beaufsichtigen muss (Abs. 2), was bei einer allzu grossen Zahl nicht mehr möglich wäre.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>berin oder eines Inhabers einer Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen. Er kann dabei die Zahl der unselbständig tätigen Personen, welche eine selbstständig tätige Person anstellen darf, begrenzen.</p>	
<p>aus § 12</p> <p>Voraussetzung ist ausserdem, dass der Bewerber einen unbescholtenen Leumund geniesst und an keinem mit der Ausübung des Berufes unvereinbaren physischen oder psychischen Mangel leidet</p>	<p>§ 12 Bewilligungsvoraussetzungen nicht fachlicher Natur</p> <p>¹ Voraussetzung für die Bewilligungserteilung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber an keinem mit der Ausübung des Berufes unvereinbaren physischen oder psychischen Mangel leidet und vertrauenswürdig ist.</p> <p>² Die Vertrauenswürdigkeit ist insbesondere nicht gegeben, solange ein Eintrag im Zentralstrafregister aus einer Straftat besteht, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung steht oder besonders verwerflich ist.</p> <p>³ Zur Abklärung der Voraussetzungen darf die Direktion Auskünfte von anderen Behörden einholen und Begutachtungen anordnen.</p>	<p><i>Abs. 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung, wobei der Begriff "Leumund" nach der Abschaffung der Leumundszeugnisse nicht mehr verwendet wird.</i></p> <p><i>Mit Abs. 2 wird die heutige Praxis im Gesetz verankert.</i></p> <p><i>Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Datenschutzgesetzgebung muss in Abs. 3 das Recht, Auskünfte einzuholen, verankert werden. Ebenso ist für die Anordnung einer Begutachtung eine gesetzliche Grundlage erforderlich.</i></p>
	<p>§ 13 Bewilligungsverfall</p> <p>¹ Die Bewilligung verfällt, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine bewilligte Praxis nicht innert 6 Monaten nach Erteilung der Bewilligung eröffnet oder b. den Beruf während mehr als 6 Monaten nicht oder nicht im bewilligten Umfang ausübt, sofern die Bewilligung nicht durch die Direktion auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen sistiert wird. <p>² Die Bewilligung verfällt mit dem siebzigsten Geburtstag der Inhaberin oder des Inhabers, kann aber jeweils um 2 Jahre verlängert werden, sofern durch ein ärztliches Zeugnis belegt ist, dass kein mit der Ausübung des Berufes unvereinbarer physischer oder psychischer Mangel vorliegt.</p>	<p><i>Abs. 1 soll verhindern, dass Bewilligungen "auf Vorrat" eingeholt werden, welche dann nicht ausgeübt werden. Dies ist namentlich vor dem Hintergrund des Zulassungsstopps von Bedeutung. Eine ähnliche Regelung gilt bereits heute gestützt auf die Verordnung über die Bewilligungserteilung für Medizinalpersonen und für weitere Heilberufe (SGS 901.21).</i></p> <p><i>In Abs. 2 wird neu eine Altersgrenze für die Ausübung der Gesundheitsberufe eingeführt, wobei die Bewilligung verlängert werden kann, wenn die Inhaberin oder der Inhaber nachweisen kann, dass keine gesundheitlichen Gründe dagegen sprechen.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>§ 13 Entzug der Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung kann einer Medizinalperson entzogen werden, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung dahingefallen sind oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Verweigerung der Bewilligung zur Folge gehabt hätten.</p> <p>² Der Entzug kann für die ganze oder einen Teil der Berufstätigkeit und auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen.</p>	<p>§ 14 Entzug oder Einschränkung der Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber</p> <p>a. schwerwiegend oder wiederholt Berufspflichten verletzt hat,</p> <p>b. die berufliche Stellung missbräuchlich ausgenutzt hat,</p> <p>c. Handlungen vorgenommen hat, die mit ihrer oder seiner Vertrauensstellung nicht vereinbar sind.</p> <p>² In weniger schweren Fällen kann die Bewilligung eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden.</p> <p>³ Die Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte teilen der Direktion Wahrnehmungen mit, die für einen Entzug oder eine Einschränkung der Bewilligung erheblich sein können.</p> <p>⁴ Zur Abklärung, ob Entzugsgründe vorliegen, darf die Direktion Auskünfte von anderen Behörden einholen und Begutachtungen anordnen.</p>	<p><i>Die Voraussetzungen für einen Entzug oder eine Einschränkung der Bewilligung werden in Abs. 1 und 2 präziser umschrieben, wobei sich die Formulierung inhaltlich an die bisherige Praxis anlehnt.</i></p> <p><i>Mit Abs. 3 wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Aufsichtsbehörde von anderen Behörden oder Gerichten über Tatsachen informiert werden darf, welche für einen Entzug oder eine Einschränkung der Bewilligung erheblich sein können.</i></p>
	<p>§ 15 Meldung von Änderungen</p> <p>¹ Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben Änderungen, welche den Bewilligungsinhalt betreffen, unverzüglich der Direktion zu melden.</p> <p>² Bei einer Verletzung der Meldepflicht kann die Direktion eine angemessene Umtriebsgebühr erheben.</p>	<p><i>In dieser Bestimmung findet sich neu eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung der Pflicht zur Meldung von Mutationen, welche eine wichtige Voraussetzung für die Aufsicht darstellt. Verletzungen der Meldepflichten verursachen einen grossen administrativen Aufwand, weshalb eine Umtriebsgebühr erhoben werden soll.</i></p>
	<p>II. Berufsausübung, Befugnisse und Berufspflichten</p>	
<p>§ 14 Berufsausübung</p> <p>¹ Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte dürfen nur eine Praxis, Apotheker nur eine Apotheke führen.</p>	<p>§ 16 Führen einer Praxis</p> <p>¹ Die Berufsausübung erfolgt persönlich und unmittelbar an der Patientin oder am Patienten.</p>	<p><i>Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend der heutigen Praxis. Neu ist die Umschreibung der zulässigen Mitarbeit von Hilfspersonen (Abs. 3).</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>² Sie haben ihre bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben, sind aber berechtigt, Assistenten und für vorübergehende Abwesenheit oder Krankheit Stellvertreter zuzuziehen.</p> <p>³ Ist die Praxis einer Medizinalperson zufolge Hinzuziehens des Inhabers verwaist, so kann seinem Ehegatten oder seinen direkten Nachkommen bewilligt werden, die Praxis oder die Apotheke durch einen Stellvertreter führen zu lassen, bis sich ein Nachfolger für die Übernahme findet. Die Bewilligungen sind zu befristen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt über die Anstellung von Stellvertretern und Assistenten die erforderlichen Reglemente.</p>	<p>² Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte dürfen nur eine Praxis führen.</p> <p>³ Bei vorübergehender Abwesenheit darf eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter beigezogen werden.</p> <p>⁴ Hilfspersonen und Personen in Ausbildung dürfen nur Aufgaben übertragen werden, zu welchen sie aufgrund ihrer Ausbildung befähigt sind. Die Mitarbeit von solchen Personen erfolgt unter der persönlichen Aufsicht der Inhaberin oder des Inhabers der Praxis.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat erlässt für die einzelnen Berufe Bestimmungen über die Berufsausübung und Befugnisse.</p>	<p><i>Gemeint sind damit bspw. Praxisassistentinnen oder Laborantinnen.</i></p> <p><i>Nach Abs. 5 kann der Regierungsrat für die einzelnen Berufe die Berufsausübung und Befugnisse (bspw. Art der Behandlungen, welche durchgeführt werden dürfen, oder die Anwendung von Heilmitteln) regeln.</i></p>
<p>§ 21 Apotheker Befugnis</p> <p>¹ Der Apotheker ist berechtigt, eine öffentliche Apotheke zu führen.</p> <p>² Nur der Apotheker darf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Rezepte ausführen.</p>	<p>§ 17 Führen einer öffentlichen Apotheke oder Drogerie</p> <p>¹ Apothekerinnen und Apotheker sowie Drogistinnen und Drogisten haben die bewilligte Tätigkeit hauptberuflich und persönlich auszuüben.</p> <p>² Apothekerinnen und Apotheker dürfen nur eine Apotheke, Drogistinnen und Drogisten nur eine Drogerie führen. Sie sind verpflichtet, während der Öffnungszeiten und des Notfalldienstes anwesend zu sein.</p> <p>³ Bei vorübergehender Abwesenheit darf eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter beigezogen werden.</p> <p>⁴ Für den Beizug von Hilfspersonen gilt § 16 Absatz 4.</p> <p>⁵ Der Apotheker oder die Apothekerin muss sich, wenn sie oder er nicht zugleich Eigentümerin oder Eigentümer der Apotheke ist, die fachliche und betriebliche Unabhängigkeit vertraglich zusichern lassen.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über</p>	<p><i>Auch hier wird die heutige Praxis und das geltende Verordnungsrecht (Apothekenverordnung; SGS 913.11) gesetzlich verankert.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	die Berufsausübung und Befugnisse der Apothekerinnen und Apotheker sowie der Drogistinnen und Drogisten.	
<p>§ 16 Schweigepflicht</p> <p>¹ Die Medizinalperson hat über Wahrnehmungen, die ihr in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt werden, zu schweigen.</p> <p>² Sie ist von der Schweigepflicht befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei Einwilligung des Berechtigten b. bei schriftlicher Bewilligung der Direktion als Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 321 Ziffer 2 StGB c. gegenüber der Strafverfolgungsbehörde in Bezug auf Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die Sittlichkeit schliessen lassen. 	<p>§ 18 Schweigepflicht</p> <p>¹ Die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung und ihre Hilfspersonen wahren Stillschweigen über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.</p> <p>² Sie sind von der Schweigepflicht befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei Einwilligung der oder des Berechtigten; b. mit schriftlicher Bewilligung der Direktion als Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 321 Ziffer 2 StGB; c. bei der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Interessen bei unbezahlten Rechnungen aus ihren Behandlungen gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen; d. gegenüber der Strafverfolgungsbehörde in Bezug auf Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen; 	<p><i>Der Text von Abs. 1 wurde dem Bundesrecht (Art. 321 StGB) angeglichen.</i></p> <p><i>Mit dem neuen Abs. 2 lit. c werden die Bewilligungsinhaber ermächtigt, ohne Entbindung durch die Direktion Betreibungen und Zivilklagen einzuleiten, wenn die Rechnungen nicht beglichen werden. Dadurch entfällt ein erheblicher administrativer Aufwand.</i></p> <p><i>Abs. 2 lit. d entspricht dem bisherigen Abs. 2 lit. c mit einer redaktionellen Änderung (der Begriff "sexuelle Integrität" entspricht dem fünften Titel des StGB).</i></p> <p><i>Anmerkung: für Anzeigen an die Vormundschaftsbehörde gilt § 31 EG ZGB</i></p>
<p>§ 17 Anzeigepflicht der Ärzteschaft</p> <p>¹ Todesfälle und schwere Körperverletzungen, deren Ursachen der Untersuchung bedürfen (Betriebs- und Verkehrsunfälle, vermutete strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Selbsttötung), sind unverzüglich dem zuständigen Statthalteramt zu melden.</p> <p>² Die Meldepflicht entfällt, sofern das Berufsgeheimnis entgengesteht.</p>	<p>§ 19 Meldepflicht</p> <p>Die Ärztinnen und Ärzte melden aussergewöhnliche Todesfälle und schwere Körperverletzungen unverzüglich dem zuständigen Statthalteramt.</p>	<p><i>Entspricht inhaltlich dem geltenden Recht.</i></p>
<p>§ 15 Absatz 1</p> <p>¹ Die Medizinalpersonen haben die für den Beruf notwendigen Aufzeichnungen zu machen.</p>	<p>§ 20 Patientendokumentation</p> <p>¹ Über jede Patientin oder jeden Patienten ist eine Patientendokumentation zu führen, welche insbe-</p>	<p><i>Ausführlichere Regelung der Patientendokumentation (früher "Krankengeschichte"), welche neu für alle Berufe im Gesundheitswesen gelten soll.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>sondere über Untersuchungen, Diagnosen, Behandlungen und Pflege Aufschluss gibt.</p> <p>² Die Patientendokumentation ist während mindestens 10 Jahren ab dem letzten Eintrag aufzubewahren.</p> <p>³ Bei Aufbewahrung der Patientendokumentation mittels elektronischer Datenverarbeitung müssen die Eintragungen datiert, unabänderbar gespeichert und jederzeit abrufbar sein.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften über die Führung, Aufbewahrung und Vernichtung der Patientendokumentation erlassen, insbesondere für den Fall einer Übergabe oder Schliessung der Praxis oder des Todes der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers.</p>	
	<p>§ 21 Infrastruktur</p> <p>¹ Ausrüstung, Einrichtung und Räumlichkeiten müssen den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung entsprechen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann für einzelne Tätigkeiten besondere Vorschriften über die Infrastruktur erlassen.</p>	<p><i>Je nach Beruf sind die Anforderungen an die Infrastruktur sehr unterschiedlich. Dem Regierungsrat soll deshalb die Kompetenz eingeräumt werden, für einzelne Tätigkeiten besondere Vorschriften zu erlassen.</i></p>
	<p>§ 22 Werbung</p> <p>¹ Werbung für medizinische und pflegerische Dienstleistungen darf nicht irreführend sein. Dies gilt auch für Dienstleistungen, die nach diesem Gesetz nicht bewilligungspflichtig sind.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Er kann dabei insbesondere die Verwendung von Diplomen, Weiterbildungstiteln und Schwerpunkttätigkeiten regeln.</p>	<p><i>Heute bestehen nur rudimentäre Regelungen über die Werbung auf Verordnungsstufe. Mit dieser Bestimmung soll neue eine einheitliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden. In den Ausführungsbestimmungen kann auf einzelne berufsspezifische Aspekte eingegangen werden.</i></p>
<p>.§ 15 Aufzeichnungen, Notfälle</p> <p>¹ Die Medizinalpersonen haben die für den Beruf notwendigen Aufzeichnungen zu machen.</p> <p>² Sie sind innerhalb ihres Fachgebietes verpflich-</p>	<p>§ 23 Notfälle, Notfalldienst</p> <p>¹ Die Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, in</p>	<p><i>Die Organisation der Notfalldienste bedarf einer ausführlicheren Regelung als bisher, da die entsprechende Berufspflicht durch immer mehr Medizinalpersonen in Frage gestellt wird.</i></p> <p><i>In Abs. 2 wird neu die Kompetenz der Direktion</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>tet, in Notfällen Hilfe zu leisten.</p> <p>³ Sie sorgen für eine zweckmässige Organisation der Notfalldienste.</p>	<p>Notfällen Hilfe zu leisten.</p> <p>² Sie sorgen innerhalb ihrer Berufsorganisation für eine zweckmässige Organisation der ambulanten Notfalldienste. Die Direktion regelt die Notfalldienste, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt sind.</p> <p>³ Der Kanton kann sich im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zwischen der Direktion und der zuständigen Berufsorganisation an der Organisation des Notfalldienstes beteiligen.</p> <p>⁴ Personen mit Bewilligung zur selbständigen oder unselbständigen Berufsausübung sind verpflichtet, sich am entsprechenden Notfalldienst zu beteiligen, auch wenn sie ihrer Berufsorganisation nicht angehören.</p> <p>⁵ Personen, welche keinen Notfalldienst leisten, können von der Berufsorganisation zur Leistung einer angemessenen Entschädigung herangezogen werden, auch wenn sie dieser nicht angehören. Die Berufsorganisation erlässt ein entsprechendes Regelement und reicht dieses der Direktion zur Genehmigung ein.</p>	<p><i>aufgenommen, die Notfalldienste zu regeln, wenn die Berufsorganisation nicht mehr dazu in der Lage ist. Andererseits kann sich der Kanton im Rahmen einer Leistungsvereinbarung an den Aufwendungen der Organisation der Notfalldienste beteiligen. dies kann durch Geld- oder Sachleistungen erfolgen (Abs. 3).</i></p> <p><i>Abs. 4 und 5 hält fest, dass auch Nichtmitglieder der Berufsorganisationen verpflichtet sind, Notfalldienst bzw. im Falle einer Befreiung eine Ersatzabgabe zu leisten.</i></p>
<p>§ 19 Amtliche Tarife</p> <p>Der Regierungsrat setzt die Tarife für die amtlichen Verrichtungen der Medizinalpersonen fest.</p>	<p>§ 24 Amtliche Verrichtungen</p> <p>¹ Ärztinnen und Ärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner sind verpflichtet, amtsärztliche, amstierärztliche und andere amtlich angeordnete gesundheitspolizeiliche Verrichtungen vorzunehmen.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Tarife für solche Verrichtungen fest. Er orientiert sich dabei an den Sozialversicherungstarifen.</p>	<p><i>Neu wird die Verpflichtung zur Vornahme von amtlichen Verrichtungen gesetzlich geregelt. Die Tarife für solche Verrichtungen sollen sich an den Sozialversicherungstarifen, bspw. dem TARMED orientieren bzw. es kann auf bestehende Tarife verwiesen werden.</i></p>
<p>§ 37 Körperpflege</p> <p>Berufe, die sich mit Körperpflege, Haarbehandlung und Kosmetik befassen, können besonderen Vorschriften hinsichtlich der hygienischen Anforde-</p>	<p>§ 25 Gesundheitsschutz bei nicht bewilligungspflichtigen Tätigkeiten</p> <p>¹ Die Direktion kann auch Personen und Institutionen, die nicht bewilligungspflichtige Tätigkeiten</p>	<p><i>Auch bei nicht bewilligungspflichtige Tätigkeiten müssen zum Schutz der Gesundheit die erforderlichen Massnahmen angeordnet oder Vorschriften erlassen werden können.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
rungen und verwendeten Mittel unterstellt werden.	ausüben, beaufsichtigen und die zum Schutz der Gesundheit erforderlichen Massnahmen anordnen ² . Der Regierungsrat kann für solche Tätigkeiten Vorschriften über die Berufsausübung und Befugnisse erlassen, wenn dies zum Schutz der Gesundheit erforderlich ist.	
	III. Fachliche Bewilligungsvoraussetzungen	
<p>§ 12 Absatz 2</p> <p>Die Bewilligung wird erteilt an Inhaber des eidgenössischen Diploms oder an Schweizerbürger, die seit mindestens 15 Jahren in ihrem Beruf im Kanton tätig sind und ein dem schweizerischen ebenbürtiges Hochschulstudium mit Diplomabschluss aufweisen.</p>	<p>§ 26 Universitäre Medizinalberufe</p> <p>Die Bewilligung zur selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit als Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt, Tierärztin oder Tierarzt sowie als Apothekerin oder Apotheker wird an Personen erteilt, welche über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Diplom und, wo vom Bundesrecht gefordert, einen eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel verfügen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann für eine unselbständige Tätigkeit weniger hohe Anforderungen festlegen.</p>	<p><i>Die Berufszulassung die universitären Medizinalberufe wird immer stärker vom Bundesrecht geregelt. Entsprechend ist auf diese Bestimmungen zu verweisen.</i></p>
<p>§ 24 Bewilligung</p> <p>Zur Tätigkeit als Chiropraktor werden nur Personen zugelassen, die einen vom Bund anerkannten Fähigkeitsausweis vorlegen.</p> <p>§ 25 Befugnis</p> <p>Als Chiropraktik gilt die diagnostische Beurteilung und manuelle Behandlung von Erkrankungen der Wirbelsäule und des Beckens sowie von Folgen solcher Störungen.</p> <p>§ 26 Selbständige Hebammen</p> <p>Als Hebamme oder in verwandten Berufen (Hebammenschwester, Pflegerin für Geburtshilfe) darf sich selbständig betätigen, wer an einer anerkannten, von einem Facharzt für Geburtshilfe und Gynäkologie geleiteten Ausbildungsstätte das Diplom</p>	<p>§ 27 Weitere Leistungserbringer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung</p> <p>¹ Die Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit als Chiropraktorin oder Chiropraktor, Hebamme, Physiotherapeutin oder Physiotherapeut, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, Pflegefachfrau oder Pflegefachmann, Logopädin und Logopäde sowie als Ernährungsberaterin oder Ernährungsberater wird an Personen erteilt, welche die Voraussetzungen erfüllen, um Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erbringen.</p>	<p><i>Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) regelt für diejenigen Berufe, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung als Leistungserbringer zugelassen sind, die entsprechenden Voraussetzungen. Es ist sinnvoll, die Voraussetzungen für die Erteilung der kantonalen Berufsausübungsbe-willigung analog zu regeln.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>erworben hat.</p> <p>§ 34 Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung zur Führung einer Drogerie wird Bewerbern erteilt, die die höhere eidgenössische Fachprüfung für Drogisten bestanden haben oder im Register B der Diplominhaber eingetragen sind.</p> <p>² Für Filialbetriebe ist eine besondere Bewilligung erforderlich. Die Leitung hat eine Person zu übernehmen, die die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt.</p> <p>³ Besitzt der Inhaber einer Drogerie keinen Ausweis im Sinne des Absatzes 1, so muss die Drogerie von einem Leiter geführt werden, der diesen Ausweis erworben hat.</p> <p>§ 35 Befugnis</p> <p>Die Abgrenzung der Befugnisse zwischen Apotheken und Drogerien richtet sich nach den Vorschriften über die Heilmittel (Abschnitt IX dieses Gesetzes).</p>	<p>§ 28 Drogistinnen und Drogisten</p> <p>¹ Die Bewilligung zur verantwortlichen Führung einer Drogerie wird an Personen erteilt, welche die höhere eidgenössische Fachprüfung für Drogistinnen und Drogisten bestanden haben.</p> <p>² Die Bewilligung zur stellvertretenden Führung einer Drogerie kann auch an Personen mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis als Drogistin oder Drogist erteilt werden.</p>	<p><i>Soweit sich die Berufsausübung und Befugnisse der Drogistinnen und Drogisten nicht aus den eidgenössischen Heilmittelrecht ergeben, sind sie vom Regierungsrat in einer Verordnung zu regeln.</i></p>
<p>§ 32 Psychologie und verwandte Gebiete</p> <p>Der Regierungsrat erlässt über die selbständige Berufsausübung der Psychologen und anderer nichtärztlicher Psychotherapeuten besondere Vorschriften</p>	<p>§ 29 Nichtärztliche Psychotherapie</p> <p>¹ Die Bewilligung zur selbständigen nichtärztlichen psychotherapeutischen Tätigkeit wird an Personen erteilt, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder in einer entsprechenden Fächerverbindung an einer schweizerischen oder einer vergleichbaren ausländischen Universität.; b. ausreichende theoretische Kenntnisse im Gesamtbereich der seelischen Störungen; c. eine in der Regel insgesamt einjährige praxisorientierte Weiterbildung in direktem fachlichem Kontakt mit psychisch kranken Personen, welche den Gesamtbereich psychopathologischer Zustände des Erwachsenen- oder des Kindes- 	<p><i>Mit dieser Bestimmung wird eine ausführlichere gesetzliche Grundlage für die bestehende Verordnung über die nichtärztliche Psychotherapie (SGS 917), welche unverändert beibehalten werden soll, geschaffen.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>und Jugendalters umfassen;</p> <p>d. eine spezielle Ausbildung zum Psychotherapeuten, welche auf einer wissenschaftlich anerkannten Psychotherapie-Methode basiert, deren Wirksamkeit sich über ein breites Anwendungsgebiet erstreckt.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Voraussetzungen im Einzelnen.</p> <p>³ Über die Erteilung der Bewilligung entscheidet die Direktion auf Antrag der Fachkommission Psychotherapie. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.</p>	
<p>§ 28 Zulassung</p> <p>¹ Schweizerbürger, die im Kanton niedergelassen und gut beleumdet sind, können sich als Naturärzte betätigen, sofern sie die kantonale Prüfung bestanden haben.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt ein Prüfungsreglement.</p> <p>§ 29 Befugnis</p> <p>¹ Die Naturärzte dürfen nur ungiftige Heilmittel verwenden.</p> <p>² Den Naturärzten ist verboten,</p> <p>a. sich als diplomierte Ärzte auszugeben und zu betätigen, insbesondere chirurgische und geburtshilfliche Verrichtungen vorzunehmen oder Geschlechtskrankheiten und ansteckende Krankheiten mit Seuchencharakter zu behandeln</p> <p>b. okkulte Methoden anzuwenden</p> <p>c. Apparate, Heilmittel und Heilmethoden anzupreisen</p> <p>d. amtliche Gutachten, Zeugnisse und Beschei-</p>	<p>§ 30 Alternativ- und Komplementärmedizin</p> <p>¹ Die Bewilligung zur selbständigen alternativ- oder komplementärmedizinischen Tätigkeit in der Human- und Veterinärmedizin wird an Personen erteilt, welche eine kantonale Prüfung bestanden haben und eine ausreichende praktische Tätigkeit nachweisen.</p> <p>² Personen, welche eine genügende Ausbildung abgeschlossen haben, können teilweise von der Prüfung befreit werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p><i>Die Zulassung zur Berufsausübung im Bereich der Alternativ- und Komplementärmedizin ist heute in den nebenstehenden Bestimmungen und in der Verordnung über die Naturärzteprüfung (SGS 916.11) geregelt. Diese Verordnung soll überarbeitet werden und die Komplementärmedizin umfassender regeln.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>nigungen auszustellen.</p> <p>§ 30 Aufzeichnungen, Inspektion</p> <p>¹ Die Naturärzte sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen über Name und Adresse der Patienten, Datum und Art der Behandlung und über die abgegebenen Heilmittel.</p> <p>² Die Behandlungsräume, Apparaturen und Aufzeichnungen der Naturärzte werden periodisch einer Inspektion unterzogen.</p> <p>§ 31 Meldepflicht</p> <p>Die Naturärzte haben alle Fälle von anzeigepflichtigen Krankheiten, insbesondere solche mit Seuchencharakter, auf die sie im Rahmen der erlaubten Heiltätigkeit stossen, unverzüglich der</p>		
	<p>§ 31 Augentoptikerinnen und -optiker</p> <p>¹ Die Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit als Augentoptikerin oder Augentoptiker mit umfassenden Befugnissen wird Personen erteilt, welche die höhere Fachprüfung (eidg. dipl. Augentoptiker) bestanden oder ein Fachhochschulstudium (Optometristin oder Optometrist FH) absolviert haben.</p> <p>² Die Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit als Augentoptikerin oder Augentoptiker mit eingeschränkten Befugnissen wird Personen erteilt, die über das eidgenössische Fähigkeitszeugnis für gelernte Augentoptiker verfügen und eine vierjährige Berufspraxis nach dem Lehrabschluss nachweisen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Befugnisse im Einzelnen und kann Bestimmungen über die Berufsausübung erlassen.</p>	<p><i>Mit dieser Bestimmung wird eine gesetzliche Grundlage für die bestehende Optikerverordnung (SGS 918.11), welche grundsätzlich unverändert beibehalten werden soll, geschaffen. Bisher fielen die Optikerinnen und Optiker unter die "Hilfsberufe" (vgl. Kommentar zu § 31)</i></p> <p><i>Die Unterteilung in zwei Bewilligungstypen (umfassende und eingeschränkte Befugnisse) ist die Folge eines Bundesgerichtsentscheids und ist so in der Verordnung bereits umgesetzt.</i></p>
<p>§ 33 Medizinische Hilfsberufe</p> <p>1 Der Regierungsrat erlässt über die selbständige</p>	<p>§ 32 Weitere gesamtschweizerisch anerkannte Heilberufe</p>	<p><i>Es ist nicht mehr zeitgemäss, diese Berufe als "Hilfsberufe" zu bezeichnen (vgl. Landratsvorlage).</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>Berufsausübung der medizinischen Hilfspersonen, wie Akustiker, Diätassistenten, Fusspfleger, Gesundheitsschwwestern, Heilgymnasten, Krankenpfleger, Krankenschwestern, Masseur, medizinische Laboranten, Optiker, Orthopäden, Physiotherapeuten, Wochen- und Säuglingspflegerinnen, Sprachtherapeuten, Zahntechniker und andere, die erforderlichen Reglemente.</p> <p>² Allen medizinischen Hilfspersonen ist jede Betätigung am Patienten, die über den Rahmen ihrer Berufsbewilligung hinausgeht, untersagt.</p>	<p>Die Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit in weiteren Heilberufen, namentlich als Medizinische Masseurin oder Masseur, Podologin oder Podologe sowie als Dentalhygienikerin oder Dentalhygieniker, wird an Personen erteilt, welche über einen gesamtschweizerisch anerkannten Fähigkeitsausweis oder ein gesamtschweizerisch anerkanntes Diplom verfügen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann für einzelne Berufe die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung näher regeln und Bestimmungen über die Berufsausübung und Befugnisse erlassen.</p>	<p><i>Teilweise werden sie neu zur selbständigen Tätigkeit zugelassen, so bspw. die Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker.</i></p>
	<p>D. Institutionen im Gesundheitsbereich</p>	
	<p>§ 33 Privatspitäler</p> <p>¹ Privatspitäler und Privatkliniken und deren Abteilungen und Disziplinen sind fachlich durch Ärztinnen oder Ärzte zu führen, die eine Bewilligung nach diesem Gesetz haben.</p> <p>² Die Privatspitäler sind berechtigt, Assistentinnen und Assistenten unter der Verantwortung der Ärztinnen und Ärzte mit Bewilligung gemäss Absatz 1 zu beschäftigen, die mindestens über eine dem schweizerischen Hochschulstudium gleichwertige Ausbildung verfügen.</p>	<p><i>Mit dieser Bestimmung wird die heutige Praxis gesetzlich verankert.</i></p> <p><i>Die Tätigkeit an öffentlichen Spitälern ist in § 10 Spitalgesetz (SGS 930) geregelt.</i></p>
	<p>§ 34 Bewilligungspflichtige Institutionen</p> <p>¹ Institutionen, welche nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige medizinische oder pflegerische Leistungen nicht im Namen einer Inhaberin oder eines Inhabers einer persönlichen Berufsausübungsbewilligung erbringen, benötigen eine Betriebsbewilligung der Direktion.</p> <p>² Ausgenommen sind:</p> <p>a. Spitäler und Heime der Spital- und Pflegheimpliste;</p> <p>b. Institutionen, welche über eine Betriebsbewilli-</p>	<p><i>Neu werden auch Institutionen, welche eine medizinische Tätigkeit ausüben, der Bewilligungspflicht unterstellt.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>gung einer Bundesbehörde verfügen.</p> <p>§ 35 Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die Institution</p> <ul style="list-style-type: none"> a. über eine Infrastruktur verfügt, welche den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung genügt; b. über das für eine fachgerechte Tätigkeit erforderliche Personal verfügt; c. eine leitende Person gemäss Absatz 2 bezeichnet hat, welche für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich ist; d. die besonderen fachlichen Voraussetzungen gemäss Abs. 3 erfüllt. <p>² Die leitende Person muss die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung für eine selbständige Tätigkeit nach diesem Gesetz erfüllen, welche das Tätigkeitsgebiet der Institution abdeckt;</p> <p>³ Die Bewilligung wird unter folgenden besonderen fachlichen Voraussetzungen erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an Organisationen der spitalexternen Krankenpflege (Spitex), wenn sie an Massnahmen zur Qualitätssicherung teilnehmen; b. an medizinischen Laboratorien und Blutspendedienste, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, um Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erbringen, soweit das Bundesrecht nicht etwas anderes vorsieht; c. an Krankentransport- und Rettungsunternehmen, wenn sie gesamtschweizerisch anerkannten Qualitätsanforderungen entsprechen. 	<p><i>Die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung sind grundsätzlich deckungsgleich wie bei der selbständigen Berufsausübung. Es muss jedoch eine verantwortliche Person vorhanden sein, da die eigentliche Leitung einer Firma nicht zwingend über vertiefte fachliche Kenntnisse verfügen muss.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen für die Berufsausübung im Gesundheitsbereich sinngemäss..	
	E. Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten	
	§ 36 Elementare Rechte ¹ Jede Patientin und jeder Patient hat Anspruch auf Achtung ihrer oder seiner Würde. ² Jede Patientin und jeder Patient hat das Recht auf Information und Selbstbestimmung bezüglich medizinischer und pflegerischer Massnahmen. ³ Jede Patientin und jeder Patient kann unter Vorbehalt seiner oder ihrer finanziellen Möglichkeiten den medizinischen Leistungserbringer frei wählen.	<i>Entspricht inhaltlich weitgehend § 3 Patientenverordnung (SGS 930.15).</i> <i>Zusätzlich wird in Abs. 3 die Wahlfreiheit der Patientinnen und Patienten festgeschrieben, welche jedoch durch finanzielle Aspekte beschränkt sein kann, bspw. weil die Sozialversicherungen die Wahlfreiheit einschränken.</i>
	§ 37 Aufklärung ¹ Die Patientin oder der Patient ist vollständig, angemessen und verständlich aufzuklären, ² Die Aufklärung umfasst insbesondere a. den Gesundheitszustand und die Diagnose; b. die beabsichtigten vorbeugenden, diagnostischen oder therapeutischen Massnahmen sowie deren Risiken, Vor- und Nachteile und Kosten; c. allfällige Alternativen zu den beabsichtigten Massnahmen. ³ Die Aufklärung darf bei dringend gebotenen medizinischer Massnahmen eingeschränkt oder aufgeschoben werden. Sie ist so bald als möglich nachzuholen. ³ Die Aufklärung darf eingeschränkt werden oder unterbleiben, wenn sie die Patientin oder den Patienten übermässig belasten oder den Krankheitsverlauf ungünstig beeinflussen würde.	<i>Entspricht inhaltlich weitgehend § 4 Patientenverordnung (SGS 930.15).</i>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>§ 38 Einwilligung, urteilsfähige Personen Urteilsfähige Patientinnen und Patienten dürfen nur mit deren Einwilligung behandelt werden.</p>	
	<p>§ 39 Einwilligung, urteilsunfähige Personen ¹ Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und liegen keine gültigen, im Zustand der Urteilsfähigkeit getroffenen Anordnungen vor, ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung einzuholen. Die Patientin oder der Patient ist nach Möglichkeit anzuhören. ² Fehlt eine gesetzliche Vertretung oder kann deren Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist das objektive Interesse und der mutmassliche Wille der Patientin oder des Patienten massgebend. ³ Verweigert eine gesetzliche Vertretung die Einwilligung, kann die Ärztin oder der Arzt an die Vormundschaftsbehörde gelangen, welche über die Einwilligung entscheidet.</p>	<p><i>Entspricht inhaltlich weitgehend §§ 6 und Patientenverordnung (SGS 930.15).</i> <i>Der ganze Fragenkomplex soll künftig vom Bundesrecht im Rahmen des Vormundschaftsrechts geregelt werden (vgl. Landratsvorlage). Bis zu dessen Inkrafttreten (voraussichtlich 2012) rechtfertigt sich eine kantonale Regelung, welche in der Folge anzupassen oder aufzuheben ist.</i></p>
	<p>§ 40 Patientendokumentation, Einsicht und Herausgabe ¹ Die Patientin oder der Patient hat das Recht, die gesamte ihn betreffende Patientendokumentation einzusehen. ² Die Einsichtnahme ist unentgeltlich. Für die Anfertigung von Kopien kann eine kostendeckende Gebühr erhoben werden. ³ Die Patientin oder der Patient hat Anspruch auf Herausgabe der Patientendokumentation. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufbewahrungspflichten. ⁴ Die Bewilligungsinhaberin, der Bewilligungsinhaber oder die Institution darf eine Kopie erstellen und zurückbehalten, sofern die Patientin oder der Patient sie oder ihn nicht schriftlich von jeglichen weiteren Pflichten und der Haftung befreit. ⁵ Von der Einsichtnahme und Herausgabe sind</p>	<p><i>Die Einsicht in die Patientendokumentation und deren Herausgabe wird umfassend geregelt, weil dieser Problembereich häufig zu Auslegungsschwierigkeiten Anlass gibt. Die neue Fassung entspricht jedoch inhaltlich der geltenden Praxis und der Patientenverordnung (SGS 930.15).</i> <i>Gewisse Verfahren erfordern eine Einsicht in Patientendossiers durch eine Behörde. In den in Abs. 7 umschriebenen Fällen geht das öffentliche Interesse an der ungehinderten Sachverhaltsfeststellung durch die Behörde den Geheimhaltungsinteressen der Patientinnen und Patienten vor.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. persönliche Notizen der behandelnden Personen b. Daten, die zur Wahrung schützenswerter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen. <p>⁶ Der gesetzlichen Vertretung steht das Recht auf Einsicht und Herausgabe nur insoweit zu, als die urteilsfähigen Patientinnen und Patienten zustimmen.</p> <p>⁷ Die Direktion darf ohne Einwilligung der Patientin oder des Patienten in Patientendokumentationen Einsicht nehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung; b. wenn Massnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten geprüft werden müssen. 	
	<p>§ 41 Auskünfte</p> <p>¹ Auskünfte an Dritte über Patientinnen und Patienten dürfen nur mit deren ausdrücklichen Zustimmung erteilt werden.</p> <p>² Sofern aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen der Patientin oder des Patienten geschlossen werden muss, wird die Zustimmung vermutet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Auskünfte an die nächsten Angehörigen; b. medizinisch notwendige Auskünfte an die zuweisenden und nachbehandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie an andere Fachpersonen, welche die Behandlung und Betreuung unmittelbar übernehmen. <p>³ Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunftspflichten und -rechte sowie Auskünfte aufgrund einer</p>	<p><i>Entspricht inhaltlich weitgehend § 12 Patientenverordnung (SGS 930.15).</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	Entbindung vom Berufsgeheimnis durch die Aufsichtsbehörde.	
	<p>§ 42 Pflichten der Patientinnen und Patienten</p> <p>¹ Die Patientinnen und Patienten nehmen Rücksicht auf die übrigen Patientinnen und Patienten sowie auf das Personal und befolgen die Hausordnung sowie die Weisungen des Personals.</p> <p>² Sie geben den behandelnden Fachpersonen die erforderlichen Auskünfte.</p> <p>³ Wer seine Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt, kann aus einer Praxis oder Institution weggewiesen werden.</p>	<p><i>Auch die Pflichten der Patientinnen und Patienten müssen umfassender geregelt werden, weil sich Einzelne diesen offenbar nicht bewusst sind. die Behandlungspflicht der Medizinalpersonen und Institutionen hat - Notfälle vorbehalten - auch Grenzen.</i></p>
	<p>§ 43 Veterinärmedizin</p> <p>Im Bereich der Veterinärmedizin werden die Rechte und Pflichten der Tiere im Verhältnis zu den behandelnden Fachpersonen durch ihre Halterinnen und Halter ausgeübt.</p>	<p><i>In der Veterinärmedizin werden die Rechte und Pflichten der Patienten (hier: Tiere) durch die Halterinnen und Halter ausgeübt. Allerdings hat deren Verfügungsrecht über die Tiere seine Grenzen im Tierschutzrecht.</i></p>
	<p>§ 44 Medizinische Zwangsbehandlung</p> <p>¹ Medizinische Zwangsbehandlungen und Massnahmen, welche die Freiheit der Patientinnen und Patienten einschränken, sind nur zulässig bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personen in fürsorgerischer Freiheitsentziehung, b. Personen im Straf- und Massnahmenvollzug, c. Personen, die aufgrund der Epidemiengesetzgebung hospitalisiert sind. <p>² Solche Massnahmen sind zulässig, wenn keine freiwilligen Massnahmen möglich sind und wenn sie zur Abwendung einer ernsthaften und unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der betroffenen Person oder von Dritten erforderlich sind.</p> <p>³ Die betroffene Person ist über die angeordneten Massnahmen und über ihr Beschwerderecht auf-</p>	<p><i>Für medizinische Zwangsbehandlungen fehlt im Kanton Basel-Landschaft bis heute eine gesetzliche Grundlage, obwohl es sich um einen schweren Eingriff in die Grundrechte der betroffenen handelt. die vorliegende Formulierung orientiert sich an gesamtschweizerischen anerkannten Richtlinien und der geltenden Praxis.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	zu klären. ⁴ Gegen medizinische Zwangsmassnahmen kann nach den Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung Beschwerde erhoben werden. ⁵ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen	
	F. Heilmittel	
	§ 45 Bewilligung für die Abgabe von Heilmitteln Wer Heilmittel in öffentlichen Apotheken, in Praxisapotheken, in Drogerien, in öffentlichen und privaten Spitälern, in Heimen und weiteren Betrieben lagert und abgibt, bedarf einer Bewilligung der Direktion, sofern nicht das eidgenössische Heilmittelinstitut oder eine andere Bundesbehörde für die Bewilligungserteilung zuständig ist.	<i>Gestützt auf Art. 30 Heilmittelgesetz (HMG) ist der Kanton für die Regelung der sogenannten Detailhandelsbewilligung zuständig.</i>
	§ 46 Weitere Bewilligungen ¹ Eine Bewilligung der Direktion ist erforderlich <ol style="list-style-type: none"> a. für die Herstellung von Arzneimitteln und die Beimischung von Arzneimitteln zu Futtermitteln, b. für den Versandhandel mit Arzneimitteln, der vom Kanton Basel-Landschaft aus betrieben wird, c. für die Lagerung von Blut- und Blutprodukten, d. für weitere Tätigkeiten, für welche das Bundesrecht eine kantonale Bewilligung vorsieht. ² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des eidgenössischen Heilmittelinstituts oder anderer Bundesbehörden.	<i>Diese Bestimmung dient dem Vollzug des HMG, gemäss welchem der Kanton für die Erteilung gewisser Bewilligungen zuständig ist. Die wichtigsten sind in Abs. 1 namentlich aufgezählt, wobei der Kanton in gewissen Bereichen nur teilweise zuständig ist (bspw. bei den Herstellungsbewilligungen).</i>
§ 50 Abs. 1 und 2 ¹ Die Bewilligung wird nur Bewerbern erteilt, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und Gewähr für eine einwandfreie Ausübung der bewilligten Tätigkeit bieten.	§ 47 Voraussetzungen ¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller <ol style="list-style-type: none"> a. über eine Infrastruktur verfügt, welche den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsaus- 	<i>Umfassende Regelung der Voraussetzungen für die Erteilung der einzelnen Bewilligungen. Die besonderen Anforderungen für die einzelnen Bewilligungsarten ergeben sich aus dem Bundesrecht oder werden in der Verordnung geregelt.</i>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>² Erfüllt der Betriebsinhaber diese Bedingungen nicht selbst, so hat er einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der über die verlangten Fachkenntnisse verfügt.</p>	<p>übung genügt;</p> <p>b. über das für eine fachgerechte Tätigkeit erforderliche Personal verfügt;</p> <p>c. über ein geeignetes Qualitätssicherungssystem verfügt.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligungen im Einzelnen, soweit sich diese nicht aus dem Bundesrecht ergeben, und das Verfahren.</p> <p>³ Die Direktion kann die Dauer und den Umfang einer Bewilligung einschränken.</p>	
	<p>§ 48 Kontrollen</p> <p>¹ Die Direktion führt periodisch und bei Bedarf Inspektionen der im Heilmittelbereich tätigen Betriebe durch, soweit der Kanton hierfür zuständig ist. Sie kann hierzu externe Fachleute beiziehen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann den Beitritt zu einem regionalen Heilmittelinspektorat beschliessen.</p> <p>³ Die zuständigen Kontrollorgane haben jederzeit Zutritt zu den bewilligten Betrieben und haben Einsicht zu Daten und Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht benötigen. Sie können entschädigungslos Proben entnehmen.</p>	<p><i>Ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Inspektionen im Heilmittelbereich. Das in Abs. 2 erwähnte Heilmittelinspektorat besteht bereits (vgl. Landratsvorlage).</i></p>
<p>§ 54 Einziehung</p> <p>¹ Von der Direktion können eingezogen werden:</p> <p>a. vorschriftswidrige, fehlerhaft hergestellte, verdorbene, unrechtmässig angepriesene oder zur unrechtmässigen Abgabe bestimmte Arzneimittel sowie die dazugehörenden Packungen und Behälter</p> <p>b. die zur Herstellung solcher Arzneimittel dienenden Ausgangsstoffe und Einrichtungen.</p> <p>² Die Einziehungsbefugnis der Strafbehörden bleibt vorbehalten.</p>	<p>§ 49 Sanktionen</p> <p>Die Direktion kann vorschriftswidrige, fehlerhaft hergestellte, verdorbene, unrechtmässig angepriesene oder zur unrechtmässigen Abgabe bestimmte Heilmittel sowie die dazugehörenden Packungen und Behälter oder zu deren Herstellung verwendete Ausgangsstoffe oder Einrichtungen ersatzlos beschlagnahmen und einem legalen Zweck zuführen oder vernichten.</p>	<p><i>Entspricht dem geltenden Recht.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>§ 50 Bewilligungsentzug</p> <p>¹ Die Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen.</p> <p>² Der Entzug kann für die ganze oder einen Teil der Tätigkeit und auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen.</p>	<p><i>Entspricht der bisherigen Praxis.</i></p>
<p>§ 18 Privatapotheke</p> <p>¹ Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sind berechtigt, Medikamente an ihre Patienten abzugeben. Einschränkende Vereinbarungen zwischen den Berufsverbänden sind zulässig, sofern die Versorgung der Patienten mit Medikamenten gewährleistet ist. Mit der Genehmigung durch die zuständige Direktion werden die Vereinbarungen verbindlich.</p>	<p>§ 51 Heilmittelabgabe im ambulanten Bereich</p> <p>¹ Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte sind im Rahmen ihrer Befugnis berechtigt, Heilmittel an ihre Patienten abzugeben, sofern sie über eine Bewilligung nach § 45 verfügen.</p> <p>² Einschränkende Vereinbarungen zwischen den Berufsorganisationen sind zulässig, sofern die Versorgung der Patienten mit Medikamenten gewährleistet ist. Die Direktion kann solche Vereinbarungen allgemeinverbindlich erklären.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die direkte Anwendung und die Abgabe von Heilmitteln in Notfällen.</p>	<p><i>Regelung der Selbstdispensation entsprechend dem geltenden Recht. Zusätzlich ist eine besondere Bewilligung erforderlich, welche erteilt wird, wenn die betrieblichen Anforderungen erfüllt sind (vgl. auch Landratsvorlage)</i></p>
<p>§ 18 Absatz 2</p> <p>Die kantonalen Krankenanstalten dürfen Apotheken für den Eigenbedarf führen.</p>	<p>§ 52 Heilmittelabgabe in Spitälern, Kliniken und Heimen</p> <p>¹ Die Apotheken der öffentlichen und privaten Spitäler, Kliniken und Heime sind durch eine Apothekerin oder einen Apotheker mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung zu führen.</p> <p>² Belegärztinnen und Belegärzten sowie konsiliarisch tätige Ärztinnen und Ärzten in Spitälern, Kliniken und Heimen ist die direkte Abgabe von Heilmitteln an die stationären Patientinnen und Patienten untersagt.</p>	<p><i>Ausführlichere Regelung der Heilmittelabgabe im stationären Bereich. Die Führung der Spital- oder Heimapotheke durch eine ausgebildete Fachperson soll die notwendige Qualität sicherstellen.</i></p>
	<p>§ 53 Ausführungsbestimmungen</p> <p>Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Abschnitt sowie zur eidgenös-</p>	<p><i>Kompetenzdelegation zum Erlass von Ausführungsbestimmungen.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	sischen Heilmittelgesetzgebung.	
	G. Öffentliche Gesundheitsaufgaben	
	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 47e Vollzug öffentlicher Aufgaben durch Private</p> <p>Die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Privaten stehen unter staatlicher Aufsicht. Für sie gelten hinsichtlich Amtsgeheimnis und Haftung die gleichen Bestimmungen wie für Beamte. Der Staat hat ihnen gegenüber ein Rückgriffsrecht. Zur Deckung ihrer Haftung haben die Privaten eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.</p>	<p>§ 54 Übernahme öffentlicher Aufgaben durch private Leistungserbringer</p> <p>¹ Die mit öffentlichen Gesundheitsaufgaben betrauten Privaten stehen unter staatlicher Aufsicht.</p> <p>² Für sie gelten hinsichtlich Melde- und Schweigepflicht und Haftung die gleichen Bestimmungen wie für die Mitarbeitenden des Kantons oder der Gemeinden.</p> <p>³ Der Staat hat ihnen gegenüber ein Rückgriffsrecht. Zur Deckung ihrer Haftung haben die Privaten eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.</p>	<i>Entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht.</i>
	II. Gesundheitsförderung und Prävention	
<p>§ 38 Grundsatz</p> <p>Der Kanton und die Gemeinden fördern die gesundheitliche Vor- und Fürsorge.</p>	<p>§ 55 Aufgaben des Kantons</p> <p>¹ Die kantonale Gesundheitsförderung und Prävention hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. sie unterstützt die Behörden von Kanton und Gemeinden sowie private Organisationen und Fachleute darin, im Rahmen ihrer Tätigkeiten die Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner zu verbessern und Lebensbedingung zu schaffen, die der Gesundheit zuträglich sind;</p> <p>b. sie unterstützt die Menschen darin, für sich selbst und für andere zu sorgen und selber Entscheidungen über die eigenen Lebensumstände zu fällen;</p> <p>c. sie fördert Massnahmen, die Kindern und Jugendlichen ein gesundes Aufwachsen ermöglichen und die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe begleiten.</p> <p>² Der Kanton erfüllt diese Aufgaben durch:</p>	<i>Die bestehende rudimentäre Regelung wird durch eine ausführlichere Umschreibung der Aufgaben des Kantons und der Gemeinden (vgl. § 58) abgelöst (vgl. auch Kommentar in der Landratsvorlage)</i>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>a. Information, Beratung und Begleitung von Behörden, privaten Organisationen und Fachleuten sowie durch Information der Bevölkerung;</p> <p>b. Entwicklung und Bereitstellung von Angeboten, Aktionsprogrammen und Projekten in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Zielgruppen;</p> <p>c. Bereitstellung von niederschweligen Angeboten der Kinder-, Jugend- und Elternhilfe;</p> <p>d. Koordination und Vernetzung der Aktivitäten im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention im Kanton.</p>	
	<p>§ 56 Aufgaben der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen für Gesundheitsförderung und Prävention in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>² Sie koordinieren Angebote, Aktivitäten und Projekte auf kommunaler Ebene und arbeiten mit dem Kanton zusammen.</p>	<p><i>vgl. Kommentar zu § 57</i></p> <p><i>Unter dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinden sind diejenigen Einrichtungen zu verstehen, für welche die Gemeinden sachlich zuständig sind, bspw. die Primarschulen und die Alters- und Pflegeheime.</i></p>
<p>§ 42 Abs. 1</p> <p>Die Gemeinden sorgen für die Beratung der Schwangeren und Mütter. Sie können diese Aufgabe geeigneten Institutionen übertragen.</p>	<p>§ 57 Mütter- und Väterberatung</p> <p>¹ Die Mütter- und Väterberatung bietet Müttern und Vätern eine niederschwellige Beratung zu Fragen der gesunden körperlichen, emotionalen, seelischen und geistigen Entwicklung ihres Kindes in den ersten Lebensjahren und stärkt sie dabei in ihrer Aufgabe als Mutter und Vater.</p> <p>² Die Gemeinden sorgen für die Mütter- und Väterberatung und stellen dazu qualifiziertes Personal ein. Sie können diese Aufgabe an eine geeignete Institution übertragen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p><i>Die Zuständigkeit für die Mütterberatung verbleibt bei den Gemeinden, wobei nach zeitgemässer Auslegung die Väter bereits heute mit einbezogen werden. Neu formuliert das Gesetz die Ziele dieser Beratungstätigkeit. Es bleibt den Gemeinden überlassen, ob sie diese Aufgabe selber wahrnehmen oder an eine Institution delegieren wollen. Bei der Ausarbeitung der Verordnung werden die Gemeinden einbezogen.</i></p> <p><i>Die Beratung der Schwangeren nach dem Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5) und der kantonalen Verordnung (SGS 851.7) wird durch den Kanton wahrgenommen und wird im Gesundheitsgesetz nicht mehr erwähnt.</i></p>
	<p>III. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>§ 58 Grundsatz</p> <p>Der Kanton trifft auf Grund der Epidemien-gesetzgebung des Bundes die nötigen Massnahmen, um übertragbare Krankheiten des Menschen zu bekämpfen.</p>	<p><i>Eine neue Verordnung soll das bisherige Epidemien-dekret ersetzen (vgl. Landratsvorlage).</i></p>
<p>§ 47 Zwangsabsonderung</p> <p>¹ Personen, die eine übertragbare Krankheit weiterverbreiten können, dürfen nötigenfalls gegen ihren Willen vom Kantonsarzt zur Absonderung in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder dort zurückbehalten werden.</p> <p>² Die Vorschriften über die gerichtliche Beurteilung und das Verfahren bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung gelten sinngemäss, ausgenommen diejenigen über die Begutachtung.</p>	<p>§ 59 Zwangsabsonderung</p> <p>¹ Personen, die eine übertragbare Krankheit weiterverbreiten können, dürfen nötigenfalls gegen ihren Willen von der Kantonsärztin oder vom Kantonsarzt zur Absonderung in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder dort zurückbehalten werden.</p> <p>² Die Vorschriften über die gerichtliche Beurteilung und das Verfahren bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung gelten sinngemäss, ausgenommen diejenigen über die Begutachtung.</p>	<p><i>Entspricht dem bisherigen Recht.</i></p>
<p>§ 47a Massnahmekosten, Erwerbsausfall, Untersuchungskosten</p> <p>¹ Erweist sich eine Kontaktperson oder eine auf Kontakt oder Ausscheidung verdächtige Person im Nachhinein als nicht ansteckend, so leistet der Kanton einen Beitrag an die Massnahmekosten.</p> <p>² Erleiden dieselben Personen durch Arbeitsunterbruch infolge angeordneter Massnahmen einen Erwerbsausfall, so kann ihnen der Kanton eine Entschädigung ausrichten.</p> <p>³ Angeordnete mikrobiologische und serologische Untersuchungen gehen zu Lasten des Kantons, sofern es sich nicht um Pflichtleistungen der Krankenversicherung handelt.</p>	<p>§ 60 Massnahmekosten, Erwerbsausfall, Untersuchungskosten</p> <p>¹ Erweist sich eine Kontaktperson oder eine auf Kontakt oder Ausscheidung verdächtige Person im Nachhinein als nicht ansteckend, so leistet der Kanton einen Beitrag an die Massnahmekosten.</p> <p>² Erleiden dieselben Personen durch Arbeitsunterbruch infolge angeordneter Massnahmen einen Erwerbsausfall, so kann ihnen der Kanton eine Entschädigung ausrichten.</p> <p>³ Angeordnete mikrobiologische und serologische Untersuchungen gehen zu Lasten des Kantons, sofern es sich nicht um Pflichtleistungen der Krankenversicherung handelt.</p>	<p><i>Entspricht dem bisherigen Recht.</i></p>
<p>§ 47b Impfungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann freiwillige, der Landrat kann obligatorische Impfungen für die Bevölkerung anordnen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen</p>	<p>§ 61 Impfungen</p> <p>¹ Der Kanton fördert die vom Bund empfohlenen Impfungen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Impfungen für obligato-</p>	<p><i>vgl. Art. 23 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (SR 818.101)</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>des Epidemiengesetzes.</p> <p>² Die Kosten der angeordneten Impfungen werden vom Kanton übernommen.</p>	<p>risch erklären, soweit dies vom Bundesrecht vorgesehen ist.</p>	
	<p>§ 62 Erregerfördernde Betriebe und Anlagen</p> <p>¹ Für Betriebe und Anlagen, die eine besondere Gefahr für das Wachstum und die Verbreitung von Krankheitserregern darstellen oder die für die Öffentlichkeit gesundheitsgefährdend sein könnten, kann der Regierungsrat eine Melde- und Kontrollpflicht einführen und Betriebsstandards erlassen.</p> <p>² Ergeben die Kontrollen eine wahrscheinliche Gefährdung durch Krankheitserreger, können zu deren Beseitigung Sanierungsmassnahmen angeordnet werden.</p>	<p><i>Krankheitserreger wie bspw. Legionellen oder Kryptosporidien sorgen zunehmend für Probleme. Heuet fehlt die gesetzliche Grundlage für Massnahmen in Anlagen, die für das Wachstum oder die Verbreitung solcher Erreger verantwortlich sein können (bspw. Kühl- und Befeuchtungsanlagen, Sickergruben etc.). Ebenso können Vorschriften über den Gesundheitsschutz in Betrieben, von welchen eine Gefahr der Verbreitung von Krankheiten ausgeht (bspw. Betriebe des Sexgewerbes) erlassen werden.</i></p>
<p>§ 47c Hygiene in den öffentlichen Schwimmbädern</p> <p>Der Kanton kontrolliert das Wasser der öffentlichen Schwimmbäder. Die Kosten der Kontrollen werden dem Eigentümer belastet.</p>	<p>§ 63 Bäder und ähnliche Anlagen</p> <p>¹ Der Kanton kontrolliert die öffentlich oder einem grösseren Personenkreis zugänglichen Schwimmbäder, Saunen, Solarien und ähnliche Anlagen.</p> <p>² Der Kanton überwacht dabei Hygiene, Wasseraufbereitung und Wasserqualität nach den allgemein anerkannten Normen. Er trifft bei Mängeln die notwendigen Massnahmen.</p> <p>³ Die Verantwortlichen der Betriebe haben die Pflicht zur Selbstkontrolle und zu deren Dokumentation. Sie haben Gesundheitsgefährdungen unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden.</p> <p>⁴ Sie tragen die Kosten der Analysen unabhängig vom Resultat.</p>	<p><i>Umfassendere gesetzliche Grundlage für die Kontrollen in Bädern und ähnlichen Anlagen.</i></p>
	<p>§ 64 Badwasserqualität</p> <p>¹ Der Kanton kontrolliert die Wasserqualität der Oberflächengewässer, die von der Öffentlichkeit zum Baden genutzt werden.</p> <p>² Er orientiert die Bevölkerung über die Wasserqualität, kann Empfehlungen abgeben und das Baden verbieten.</p>	<p><i>Gesetzliche Grundlage für die bereits heute durchgeführten Kontrollen.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>47d Aufgaben der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden unterstützen die Behörden und private gemeinnützige Organisationen bei der Durchführung der zur Bekämpfung der Epidemien angeordneten Massnahmen.</p> <p>² Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten für die freiwilligen Schirmbildaufnahmen ihrer Einwohner.</p> <p>³ Die Gemeinden sorgen dafür, dass zu ihren Lasten ausgebildete Desinfektoren zur Verfügung stehen. Mehrere Gemeinden können den gleichen Desinfektor ernennen. Sie haben ein Rückgriffsrecht auf die Verursacher oder deren Angehörige, Härtefälle ausgenommen</p>	<p>§ 65 Aufgaben der Gemeinden im Infektionsschutz</p> <p>¹ Die Gemeinden unterstützen die kantonalen Behörden bei der Durchführung der zur Bekämpfung von Infektionen angeordneten Massnahmen.</p> <p>² Sie sind zuständig für Kontrollen und Massnahmen im Zusammenhang mit wohnungshygienischen Problemen.</p>	<p><i>Anpassung an die heutigen Gegebenheiten.</i></p>
	<p>IV. Therapien gegen Alkohol- und Drogensucht</p>	<p><i>Ganzer Abschnitt entspricht dem bisherigen Recht.</i></p>
<p>§ 47f Alkoholtherapien</p> <p>¹ Der Kanton bietet ambulante Therapien für alkoholranke Personen an. Dies umfasst Frühkontakte zu alkoholkranken oder -gefährdeten Personen sowie Beratung, Begleitung und Stützung alkoholkranker Personen und ihrer Bezugspersonen.</p> <p>² Er bietet alkoholkranken Personen, die sich einer stationären Therapie unterziehen, sowie ihren Bezugspersonen Beratung, Begleitung und Stützung an.</p> <p>³ Der Kanton kann diese Aufgaben aussenstehenden Fachstellen übertragen. Die Personen dieser Fachstellen unterstehen der Schweigepflicht gemäss § 18.</p>	<p>§ 66 Alkoholtherapien</p> <p>¹ Der Kanton bietet ambulante Therapien für alkoholranke Personen an. Dies umfasst Frühkontakte zu alkoholkranken oder -gefährdeten Personen sowie Beratung, Begleitung und Stützung alkoholkranker Personen und ihrer Bezugspersonen.</p> <p>² Er bietet alkoholkranken Personen, die sich einer stationären Therapie unterziehen, sowie ihren Bezugspersonen Beratung, Begleitung und Stützung an.</p> <p>³ Der Kanton kann diese Aufgaben aussenstehenden Fachstellen übertragen. Die Personen dieser Fachstellen unterstehen der Schweigepflicht nach diesem Gesetz.</p>	<p><i>redaktionelle Änderung (Anpassung Verweis) in Abs. 3</i></p>
<p>§ 47g Drogentherapien</p> <p>¹ Der Kanton bietet ambulante Therapien für drogenranke Personen an.</p> <p>² Kanton und Gemeinden richten Unterstützungen für stationäre Therapien drogenkranker Personen aus. Die Einzelheiten richten sich nach der Sozial-</p>	<p>§ 67 Drogentherapien</p> <p>¹ Der Kanton bietet ambulante Therapien für drogenranke Personen an.</p> <p>² Kanton und Gemeinden richten Unterstützungen für stationäre Therapien drogenkranker Personen aus. Die Einzelheiten richten sich nach der Sozial-</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
hilfegesetzgebung.	hilfegesetzgebung.	
	V. Besondere Aufgaben des Kantons	
<p>§ 41 Beiträge an gemeinnützige Institutionen</p> <p>Der Kanton kann an Institutionen, die sich auf kantonaler oder interkantonaler Ebene mit der Vorsorge oder Fürsorge im Gesundheitswesen befassen, Beiträge leisten.</p>	<p>§ 68 Kantonsbeiträge an gemeinnützige, im Gesundheitsbereich tätiger Institutionen</p> <p>Der Kanton kann gemeinnützigen Institutionen, die sich auf kantonaler oder interkantonaler Ebene mit dem Gesundheitswesen befassen, Beiträge leisten.</p>	
<p>§ 44 Transport von Kranken und Verunfallten</p> <p>Der Kanton organisiert den Transport von Kranken und Verunfallten.</p>	<p>§ 69 Rettungstransporte</p> <p>¹ Der Regierungsrat unterteilt den Kanton für die Rettungstransporte in Einsatzgebiete. Er berücksichtigt dabei die Anfahrtszeiten der Rettungsmittel.</p> <p>² Wo kantonseigene Rettungsmittel fehlen, kann die Direktion den Einsatz anderer Rettungsinstitutionen vorsehen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>	<p><i>Neue Rechtsgrundlage für Rettungs- und Krankentransporte (vgl. auch § 70). Die Einzelheiten sind in der Verordnung über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransports (SGS 934.11) geregelt.</i></p>
	<p>§ 70 Krankentransporte</p> <p>¹ Krankentransporte dürfen durch Krankentransportunternehmen mit Betriebsbewilligung nach diesem Gesetz durchgeführt werden.</p> <p>² Ausserkantonale Krankentransportunternehmen haben ihre Tätigkeit im Kanton Basel-Landschaft der Direktion anzuzeigen und unterstehen ihrer Aufsicht.</p>	
	<p>§ 71 Leichentransporte</p> <p>¹ Der Transport von auf öffentlichem Grund Verstorbenen und von Leichen, die gerichtsmedizinisch zu untersuchen sind, erfolgt durch die gemäss § 69 mit den Rettungstransporten betrauten Institutionen oder durch private Institutionen, die dazu mit einer Leistungsvereinbarung durch die Direktion beauftragt werden.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen und unterteilt den Kanton in Einsatzgebiete.</p>	<p><i>Rechtsgrundlage für §§ 10 und 11 der Verordnung über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransports (SGS 934.11).</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	te.	
	<p>§ 72 Pilzkontrollkurse</p> <p>Der Kanton führt periodisch Kurse für die kommunalen Pilzkontrolleurinnen und - Pilzkontrolleure durch.</p>	<i>Vgl. zur Pilzkontrolle Kommentar zu § 78</i>
	VI. Katastrophen und Notlagen	
	<p>§ 73 Planung</p> <p>Der Kanton berücksichtigt bei der Gesundheitsplanung die Sicherstellung der medizinischen Versorgung in Katastrophen und Notlagen. Die Direktion arbeitet dabei mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes zusammen.</p>	
	<p>§ 74 Überkantonale Zusammenarbeit</p> <p>Die Direktion stellt die Koordination mit den Behörden des Bundes, der Nachbarkantone, der Gemeinden und des grenznahen Auslandes bei der Vorbereitung für und der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sicher. Sie bezeichnet die zuständige Person für die Belange des koordinierten Sanitätsdienstes.</p>	
	<p>§ 75 Kantonale Führungsstäbe</p> <p>In Katastrophen und Notlagen vollziehen die Organe des Gesundheitsbereiches die Weisungen der kantonalen Führungsstäbe.</p>	<i>Regelung der Zusammenarbeit mit den kantonalen Führungsstäben (vgl. §§ 11 ff. Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz; SGS 731)</i>
	VII. Besondere Aufgaben der Gemeinden	
<p>§ 43 Krankenfürsorge</p> <p>Die Gemeinden sorgen dafür, dass bedürftige, hilflose oder vernachlässigte Kranke die notwendige Behandlung und Pflege erhalten.</p>	<p>§ 76 Spitex</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen das Angebot der spitalexternen Haus- und Krankenpflege (Spitex) sicher.</p> <p>² Das Spitex-Angebot umfasst mindestens die Leistungen, welche durch die Sozialversicherungen als Pflichtleistungen vergütet werden, sowie die erforderlichen Hauswirtschaftsleistungen und</p>	<i>Diese Bestimmung entspricht dem neu formulierten § 43 des bestehenden Gesundheitsgesetzes in der Fassung gemäss Vorlage über die Umsetzung des Neuen Finanzausgleichs (NFA). Je nach Verlauf der Beratungen über diese Vorlage ist die Bestimmung anzupassen.</i>

² Botschaft 05.070, BBl 2005 6332

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>Tages- und Nachtangebote.</p> <p>³ Die Gemeinden vollziehen die Übergangsbestimmung zu Art. 101^{bis} gemäss Ziffer 21 des Bundesgesetzes vom ...² über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und tragen die daraus entstehenden Kosten.</p>	
	<p>§ 77 Lokale Gesundheitspolizei</p> <p>¹ Die Gemeinden sind für die lokale Gesundheitspolizei zuständig.</p> <p>² Bei öffentlichen Anlässen auf ihrem Gebiet setzen sie beim Veranstalter eine ausreichende Hygiene und medizinische Versorgung durch.</p>	<p><i>Ausdrückliche gesetzliche Verankerung der lokalen Gesundheitspolizei, welche die Gemeinden bisher schon wahrgenommen haben.</i></p>
	<p>§ 78 Kommunale Pilzkontrolle</p> <p>¹ Die Gemeinden betreiben einzeln oder gemeinsam eine Pilzkontrollstelle für individuell gesammelte Pilze.</p> <p>² Die Gemeinde kann von den Pilzsammlerinnen und Pilzsammlern Kontrollgebühren bis zu 20 Fr. pro Kontrolle und bis zu 10 Fr. als Zuschlag für 100 Gramm ungeniessbare oder giftige Pilze erheben.</p>	<p><i>Die Pilzkontrolle ist vom eidgenössischen Lebensmittelrecht nicht mehr vorgeschrieben. Die Beibehaltung der Pilzkontrollen erscheint jedoch sinnvoll.</i></p>
	<p>H. Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 55 Strafen</p> <p>Wer diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Erlassen zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bestraft.</p>	<p>§ 79 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz der entsprechenden Bewilligung zu sein; b. eine nach diesem Gesetz anzeigepflichtige Tätigkeit ausübt, ohne die entsprechende Anzeige vorzunehmen; c. seine Berufspflichten verletzt; d. diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden 	<p><i>Ausführlichere und differenziertere Strafbestimmung.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>Erlassen in anderer Weise zuwiderhandelt.</p> <p>² Mit Busse bis 50 000 Franken wird bestraft, wer einen Tatbestand nach Absatz 1 erfüllt und dabei gewerbsmässig handelt.</p> <p>³ Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer einen Tatbestand nach Absatz 1 erfüllt und dabei die Gesundheit von Menschen gefährdet.</p>	
<p>§ 59 Gebühren</p> <p>¹ Für sämtliche Bewilligungen der Direktion werden Gebühren bis 1000 Fr. erhoben.</p> <p>² Für die Durchführung von Prüfungen werden Gebühren bis 2000 Fr. erhoben.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.</p>	<p>§ 80 Gebühren</p> <p>¹ Für die Erteilung von Bewilligungen, die Durchführung von Kontrollen und Inspektionen sowie für weitere Amtshandlungen aufgrund dieses Gesetzes können Gebühren bis 10 000 Franken erhoben.</p> <p>² Für die Durchführung von Prüfungen werden Gebühren bis 3000 Franken erhoben.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.</p>	<p><i>Angepasste gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung. Eine Erhöhung der bestehenden oder neue Gebühren sind zur Zeit nicht geplant.</i></p>
<p>§ 56 Beschwerde</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Direktion kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden</p> <p>² Gegen Verfügungen des Kantonsarztes, welche die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen betreffen, kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Vorbehalten bleibt § 47 Absatz 2.</p> <p>³ Verfügungen und Entscheide, welche die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen betreffen, sind sofort vollstreckbar. Der Beschwerde gegen solche Verfügungen kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Auf Gesuch hin kann die Beschwerdeinstanz bei Vorliegen besonderer Umstände den Vollzug der angefochtenen Verfügung aufschieben, wenn das Interesse der Seuchenbekämpfung nicht entgegensteht.</p>	<p>§ 81 Sofortige Vollstreckbarkeit bestimmter Verfügungen</p> <p>¹ Verfügungen und Entscheide, welche die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Mensch und Tier betreffen, sind sofort vollstreckbar.</p> <p>² Der Beschwerde gegen solche Verfügungen kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Auf Gesuch hin kann die Beschwerdeinstanz bei Vorliegen besonderer Umstände den Vollzug der angefochtenen Verfügung aufschieben, wenn das Interesse des Gesundheitsschutzes nicht entgegensteht.</p>	<p><i>Bestehender § 56 Abs. 3., leicht erweitert auf Fälle, in denen eine unmittelbare Gefahr für Tiere besteht (bspw. Tierseuchenfälle).</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>§ 42 Mutterschaftsberatung, Haus- und Heimgeburten</p> <p>² Die Gemeinden ermöglichen Haus- oder Heimgeburten. Sie beteiligen sich an den durch die Krankenkassen oder andere Garanten nicht gedeckten Kosten.</p>	<p>§ 82 Übergangsbestimmung betreffend Finanzierung von Haus- und Heimgeburten</p> <p>Die Gemeinden beteiligen sich noch während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss § 42 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 10. Dezember 1973³ an den durch die Krankenkassen oder andere Garanten nicht gedeckten Kosten von Haus- und Heimgeburten.</p>	<p><i>Haus- und Heimgeburten müssen nach Art. 29 KVG genauso wie Geburten im Spital kostendeckend durch die obligatorische Krankenversicherung abgegolten werden. Eine Beteiligung der Gemeinden an diesen Kosten rechtfertigt sich deshalb eigentlich nicht mehr. Da aber die entsprechenden Tarife noch nicht kostendeckend ausgestaltet sind, ist eine Übergangsfrist vorzusehen, damit diese angepasst werden können, ohne den Stand der freiberuflichen Hebammen zu gefährden.</i></p>
	<p>§ 83 Änderung des Spitalgesetzes</p> <p>Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976⁴ wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Der Kanton erfüllt seine Aufgaben durch:</p> <p>c. Abschluss von Verträgen mit anderen Kantonen, mit Spitälern, Kliniken, Heimen, Instituten und Anstalten der Gesundheitsvor- und -fürsorge, der Eingliederung und Rehabilitation über Patientenaufnahme, medizinische Dienste und über Beitragsleistungen sowie von Verträgen über Schulen für Berufe im Gesundheitswesen.</p> <p>d. Schaffung und Betrieb von Ausbildungsstätten für Berufe im Gesundheitswesen</p>	<p>§ 2 Absatz 1 Buchstaben c und d</p> <p>Der Kanton erfüllt seine Aufgaben durch:</p> <p>c. Abschluss von Verträgen mit anderen Kantonen, mit Spitälern, Kliniken, Heimen, Instituten und Anstalten der Gesundheitsvor- und -fürsorge, der Eingliederung und Rehabilitation über Patientenaufnahme, medizinische Dienste und über Beitragsleistungen;</p> <p>d. Förderung des Nachwuchses für die Berufe im Gesundheitswesen.</p>	<p><i>Die Zuständigkeit für die Schulen für Berufe im Gesundheitswesen ist an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion übergegangen. Dementsprechend sind diese Belange weitgehend in anderen Erlassen geregelt.</i></p>
	<p>Zwischentitel vor § 11</p> <p>III. Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten</p>	<p><i>redaktionelle Anpassung</i></p>
	<p>§ 12b Information</p> <p>Die kantonalen Krankenhäuser informieren die Patientinnen und Patienten bzw. ihre gesetzlichen</p>	<p><i>Entspricht der gängigen Praxis.</i></p>

³ GS 25.379; SGS 901

⁴ GS 26.187; SGS 930

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	Vertreter und die Angehörigen in geeigneter und verständlicher Weise über ihre Recht und Pflichten, den Spitalbetrieb und die Hausordnung.	
	<p>§ 13 Lehre und Forschung</p> <p>¹ Für den Einbezug im Lehrveranstaltungen bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der Patientin oder des Patienten</p> <p>² Die Zustimmung zum ordentlichen klinischen Unterricht am Krankenbett wird vermutet.</p> <p>³ Für Forschungsvorhaben an Menschen und an Verstorbenen ist die Zustimmung der Ethikkommission einzuholen.</p>	<i>Entspricht der gängigen Praxis.</i>
	<p>§ 14 Obduktionen</p> <p>¹ Eine Obduktion kann durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person vor ihrem Tod im Zustand der Urteilsfähigkeit oder nach ihrem Tod die nächsten Angehörigen ausdrücklich eingewilligt haben.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anordnung einer Obduktion durch die Strafverfolgungsbehörden zur Aufdeckung strafbarer Handlungen und durch die Direktion zur Sicherung der Diagnose, insbesondere bei Verdacht auf eine Krankheit, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.</p>	<i>Mit dieser Bestimmung wird entsprechend dem gesamtschweizerischen Trend für Obduktionen, welche nicht gestützt auf Abs. 2 oder einen anderen Erlass behördlich oder gerichtlich angeordnet werden, die sogenannte Zustimmungslösung eingeführt. Dies bedeutet, dass die verstorbene Person oder nach dem Tod die nächsten Angehörigen ausdrücklich zustimmen müssen. Im Gegensatz dazu wäre bei der Widerspruchslösung eine Obduktion zulässig, wenn die verstorbene Person oder die Angehörigen nicht widersprechen.</i>
	<p>§ 14a Besuch</p> <p>¹ Jede Patientin und jeder Patient hat das Recht, Besuch zu empfangen oder sich Besuche zu verbitten.</p> <p>² Die Besucher haben den Willen des Patienten zu beachten und auf den Spitalbetrieb Rücksicht zu nehmen.</p> <p>³ Das Besuchsrecht kann aus medizinischen oder betrieblichen Gründen eingeschränkt werden.</p>	
	<p>§ 14b Ausführungsbestimmungen</p> <p>Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestim-</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	mungen über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten.	
	<p>§ 84 Aufhebung bisherigen Rechts Aufgehoben werden:</p> <p>a. das Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973⁵ ;</p> <p>b. das Epidemiendekret vom 3. Juni 1983⁶</p>	<p><i>Das Epidemiendekret wird durch eine Regelung in diesem Gesetz und eine noch zu erlassende Verordnung ersetzt, soweit kantonales Recht vor dem Hintergrund der Bundesgesetzgebung erforderlich ist.</i></p>
	<p>§ 85 Inkrafttreten Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p>	

⁵ GS 25.379; SGS 901

⁶ GS 28.499; SGS 961.1